

Studienplan der Graduate School of the Arts

vom 25. März 2013 mit Änderungen vom 26. Mai 2014

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern und die Hochschule der Künste Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), die Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Künste (spezialisierte Masterstudiengang und Graduate School of the Arts) vom 1. August 2011 und das Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 9. Mai 2011 (Promotionsreglement),

erlassen den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 Dieser Studienplan regelt das strukturierte Doktoratsprogramm der Graduate School of the Arts (nachfolgend GSA). Er gilt für die Doktorierenden der GSA.
TRÄGERSCHAFT	Art. 2 Die Trägerschaft der GSA liegt gemeinsam bei der Universität Bern, Philosophisch-historische Fakultät und der BFH, Departement Hochschule der Künste Bern (HKB).
ORGANISATION	Art. 3 Die Verantwortlichkeiten sind im Organisationsreglement der Graduate School of the Arts vom 21. Mai 2012 geregelt.

II. Doktoratsprogramm

DOKTORATSPROGRAMM	Art. 4 ¹ Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern und die Hochschule der Künste Bern bieten ein interdisziplinär angelegtes Doktoratsprogramm an. ² Das Doktoratsprogramm richtet sich sowohl an Künstlerinnen und Künstler als auch an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsinteresse dem Doktoratsprogramm entspricht.
TITEL	Art. 5 ¹ Bei erfolgreichem Abschluss wird der Titel Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in einem der von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern angebotenen Fächern erworben.

² Massgebend für den Erwerb des Dr. phil. ist das Promotionsreglement.

AUSBILDUNGSZIEL

Art. 6 Die Absolventinnen und Absolventen der Graduiertenschule denken und arbeiten in interdisziplinären und internationalen Netzwerken. Sie sind befähigt, selbständig zu forschen. Sie reflektieren künstlerische Phänomene, die auch aus der eigenen Arbeit erwachsen können, in einem wissenschaftlichen Kontext. Mit ihrer Dissertation, die in der Regel zur eigenen künstlerischen Tätigkeit und Forschungsarbeit in engem Bezug steht, erweisen sie ihre wissenschaftliche Kompetenz.

Die Absolventinnen und Absolventen der Graduiertenschule erwerben fachliche (disziplinär und interdisziplinär), methodische und transversale Kenntnisse und Kompetenzen. Zu letzteren gehören auch sogenannte Soft Skills wie Projektmanagement, Präsentationstechniken und Kommunikationsfähigkeit. Absolventinnen und Absolventen mit wissenschaftlichem Hintergrund sammeln Erfahrungen in der künstlerischen und kulturvermittelnden Praxis. Die Kompetenzen für sich verändernde und oft breiter werdende Berufsfelder werden in substantieller Weise geschärft.

Das vorliegende Doktoratsprogramm bereitet auf eine forschungsorientierte Tätigkeit in oder ausserhalb der Hochschule vor (Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung etc.) und befähigt zur Übernahme anspruchsvoller beruflicher Aufgaben und Funktionen vielfältiger Art.

DAUER

Art. 7 ¹ Das Doktoratsprogramm der GSA dauert drei Jahre.

² Eine Verlängerung aus wichtigen Gründen ist möglich.

BETREUUNG DER DISSERTATION

Art. 8 Die Betreuung der Dissertation ist in Artikel 8 des Promotionsreglements geregelt.

III. Bewerbung und Aufnahme

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWERBUNG

Art. 9 ¹ Voraussetzung für die Bewerbung um Aufnahme in die GSA ist die Zulassung zum Doktoratsstudium gemäss den im Promotionsreglement festgehaltenen Bestimmungen (Art. 6 des Promotionsreglements).

² Die Doktorierenden sind an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern immatrikuliert (gemäss Art. 6 UniV) und werden von einem Mitglied dieser Fakultät als Erstbetreuerin oder als Erstbetreuer betreut (Art. 8 Abs. 1 des Promotionsreglements).

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME

Art. 10 Eintrittskompetenzen für die Aufnahme in die GSA sind:

- a Kompetenz in der für die eigene Arbeit gewählten Sprache und im Englischen, Kenntnisse in der Unterrichtssprache Deutsch (der Nachweis dieser Kompetenzen wird im Aufnahmegespräch erwartet),
- b erfolgreiches Aufnahmegespräch.

AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 11 ¹ Über die Aufnahme in die GSA wird in einem zweistufigen Verfahren entschieden.

² Interessentinnen und Interessenten, welche die Aufnahmevoraussetzungen (Art. 10) für ein Studium an der GSA erfüllen, bewerben sich mit einem konkreten Forschungsvorhaben und den zur Immatrikulation und Bewerbung an der Universität Bern erforderlichen Unterlagen sowie der Zulassungsbestätigung der Philosophisch-historischen Fakultät.

³ Auf Grund der Bewerbungsunterlagen entscheidet eine paritätisch zusammengesetzte Vorauswahl-Jury, welche Kandidatinnen und Kandidaten zum Aufnahmegespräch eingeladen werden sollen. Die Vorauswahl-Jury besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern der Philosophisch-historischen Fakultät und der Hochschule der Künste Bern.

⁴ Die zum Aufnahmegespräch eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren ihr Forschungsvorhaben und stellen sich während 20 Minuten den Fragen der Jury. Die Jury besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Lenkungsausschusses der Graduate School of the Arts. Bei Bedarf kann der Lenkungsausschuss externe Expertinnen und Experten (ohne Stimmrecht) beiziehen. Auf Wunsch der vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuer können auch diese am Aufnahmegespräch ohne Stimmrecht teilnehmen.

⁵ Das Aufnahmegespräch kann nicht verschoben werden, auch nicht, wenn ein Arztzeugnis vorliegt. Es besteht die Möglichkeit, sich zum nächsten ordentlichen Gesprächstermin nochmals zu bewerben. Ein nicht bestandenenes Aufnahmegespräch kann wiederholt werden.

ENTSCHEID ÜBER DIE AUFNAHME

Art. 12 ¹ Über die Bewertung des Aufnahmegesprächs entscheiden die Jurymitglieder mit einfacher Mehrheit.

² Die Bewertungsmöglichkeiten sind „aufgenommen“, „aufgenommen mit Auflagen“ (Art. 13) oder „abgelehnt“.

AUFLAGEN

Art. 13 ¹ Das Collegium Decanale kann nach Artikel 6 Absatz 3 des Promotionsreglements Auflagen von maximal 30 KP verlangen. Diese sind in der Promotionsvereinbarung festzuhalten.

² Bewerberinnen und Bewerber mit dem Masterabschluss Master of Arts in Research on the Arts im Umfang von 120 KP und einem Erlass von 90 KP im Masterstudium, müssen im Doktoratsprogramm Auflagen im Umfang von 30 KP erfüllen.

BEGINN

Art. 14 Wird das Aufnahmegespräch durch die Jury mit „aufgenommen“ oder „aufgenommen mit Auflagen“ bewertet, kann das Doktoratsprogramm zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgenommen werden.

IV. Leistungen

AUFBAU

Art. 15 ¹ Das Doktoratsprogramm beinhaltet sowohl theorie- als auch praxisbasierte Module. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch über die Disziplinen hinweg ist zentrales Element der GSA.

² Das Doktoratsprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul I: Lehrveranstaltungen der GSA (vgl. Anhang),

Modul II: Besuch von Doktorandenkolloquien oder weiteren für die Forschungsarbeit relevanten Veranstaltungen im universitären Fach der erstbetreuenden Person (vgl. Anhang),

Modul III: Besuch von Forschungskolloquien an der Abteilung der zweitbetreuenden Person (vgl. Anhang),

Modul IV: aktive Teilnahme an zwei wissenschaftlichen Kongressen.

³ Für die Leistungen im Rahmen der GSA werden keine Kreditpunkte vergeben. Im Diploma Supplement werden die Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

⁴ Die Aufteilung dieser Leistungen auf die drei Jahre des Doktoratsprogramms wird von den Doktorierenden in Absprache mit der universitären Erstbetreuerin oder dem universitären Erstbetreuer festgelegt und in der Promotionsvereinbarung festgehalten.

PFLICHTLEISTUNGEN

Art. 16 Alle vier Module sind Pflichtleistungen und müssen bestanden werden (Promotionsreglement Art. 12 Abs. 4 und Abs. 5).

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 17 Die Leistungskontrollen und allfällige Leistungsbewertungen erfolgen veranstaltungsbezogen in schriftlicher oder mündlicher Form.

BEURTEILUNG UND WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 18 ¹ Alle Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Als „nicht bestanden“ bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

V. Abschluss und Diplomierung

Art. 19 ¹ Die Pflichtleistungen und allfällige Auflagen gemäss Artikel 13 müssen vor Antritt zur mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

² Bei erfolgreicher Promotion verleiht die Fakultät den Doktorierenden der GSA mit der Doktoratsurkunde und dem Titel Dr. phil. ein Diploma Supplement.

VI. Austritt und Ausschluss

AUSTRITT

Art. 20 ¹ Doktorierende der GSA können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Programmleitung aus der Graduate School austreten, bevor sie die Pflichtleistungen erfüllt haben.

² Sie reichen bei der Koordinatorin oder beim Koordinator zu Händen des Lenkungsausschusses ein Austrittsschreiben ein.

³ Der Lenkungsausschuss bestätigt den Austritt schriftlich.

⁴ Bei Austritt wird kein Diploma Supplement ausgestellt. Die erworbenen Leistungen werden in einem Transcript of Records ausgewiesen.

AUSSCHLUSS

Art. 21 ¹ Die Dekanin oder der Dekan der Philosophisch-historischen Fakultät kann auf Antrag des Lenkungsausschusses der GSA den Ausschluss eines Doktoranden oder einer Doktorandin aus der GSA in folgenden Fällen beschliessen:

a Zweimaliges Nichtbestehen von Pflichtveranstaltungen des Doktoratsprogramms (vgl. Promotionsreglement Art. 7 Abs. 2),

b wiederholte Nichterfüllung von weiteren in der Promotionsvereinbarung formulierten Verpflichtungen namentlich Auflagen.

² Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Der definitive Ausschluss muss mit Verfügung der Dekanin oder des Dekans der Philosophisch-historischen Fakultät eröffnet werden.

⁴ Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern Beschwerde erheben.

⁵ Die Promotion an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern bleibt auch nach dem Ausschluss aus der GSA möglich, sofern die Betreuung gesichert ist.

VII. Rechtspflege

RECHTSPFLEGE

Art. 22 Es gelten die Bestimmungen des Promotionsreglements.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 23 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 24 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bern,

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen
Fakultät
Der Dekan:

Hochschule der Künste
Der Direktor:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Von der Fachhochschulleitung genehmigt:

Bern,

Bern,

Universität Bern

Berner Fachhochschule

Rektor

Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 26. Mai 2014, in Kraft am 1. August 2014